



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2013

Ausgegeben zu Mainz, den 6. November 2013

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
24.9.2013	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Fachoberschule	379
24.9.2013	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Berufsoberschule	380
24.9.2013	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht	381
11.10.2013	Bekanntmachung der Anlagen 6 bis 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 2014 und in der ab 1. Juli 2014 geltenden Fassung	384
31.10.2013	Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 111 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	397

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Fachoberschule Vom 24. September 2013

Aufgrund des § 11 Abs. 8 Satz 3, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 255), BS 223-1, und der §§ 11 und 39 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 9), BS 223-7, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Fachoberschule vom 26. Mai 2011 (GVBl. 165, BS 223-1-34) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36)“ durch die Angabe „29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36)“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ist in der Fremdsprache unter Einsatz von Hilfsmitteln die Fähigkeit zur fremdsprachlichen Textproduktion auf der geforderten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Zur Textproduktion können den Schülerinnen und Schülern eine oder mehrere Aufgaben aus unterschiedlichen Lernbereichen gestellt werden. Darüber hinaus ist unter Einsatz von Hilfsmitteln mindestens eine weitere der folgenden fremdsprachlichen Kompetenzen auf der geforderten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen:

a) Rezeption (als Text- oder Hörverständnis),

b) Sprachmittlung (Mediation); die Sprachmittlung kann in die Zielsprache Deutsch oder in die Fremdsprache erfolgen.

Bei der Überprüfung des Text- oder Hörverständnisses und der Mediation wird die inhaltliche und nicht die sprachliche und stilistische Richtigkeit in den Mittelpunkt der Bewertung gestellt;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Mainz, den 24. September 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Berufsoberschule
Vom 24. September 2013**

Aufgrund des § 11 Abs. 4 Satz 7, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 255), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen und dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Berufsoberschule vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 355), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 193), BS 223-1-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36)“ durch die Angabe „29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 8 werden die Worte „Note ausreichend erzielt“ durch die Worte „Note „ausreichend“ erzielt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) eine Ausbildung in einem Beamtenverhältnis abgeschlossen hat, die mindestens die Befähigung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt vermittelt.“

3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „fächerübergreifenden“ die Worte „und fächerverbindenden“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. ist in der Fremdsprache unter Einsatz von Hilfsmitteln die Fähigkeit zur fremdsprachlichen Textproduktion auf der geforderten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Zur Textproduktion können den Schülerinnen und Schülern eine oder mehrere Aufgaben aus unterschiedlichen Lernbereichen gestellt werden. Darüber hinaus ist unter Einsatz von Hilfsmitteln mindestens eine weitere der folgenden fremdsprachlichen Kompetenzen auf der geforderten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen:
 - a) Rezeption (als Text- oder Hörverständnis),
 - b) Sprachmittlung (Mediation); die Sprachmittlung kann in die Zielsprache Deutsch oder in die Fremdsprache erfolgen.
 Bei der Überprüfung des Text- oder Hörverständnisses und der Mediation wird die inhaltliche und nicht die sprachliche und stilistische Richtigkeit in den Mittelpunkt der Bewertung gestellt;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Mainz, den 24. September 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die duale Berufsoberschule
und den Fachhochschulreifeunterricht
Vom 24. September 2013**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 9, Abs. 3 Satz 10, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 Satz 7, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und § 98 Abs. 2 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 255), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen und dem Landeselternbeirat, hinsichtlich der prüfungsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2011 (GVBl. S. 332), BS 223-1-33, wird wie folgt geändert.

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „5. Mai 1978 (GVBl. S. 337, BS 223-1-36)“ durch die Angabe „29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36)“ ersetzt.
2. § 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. einer Ausbildung in einem Beamtenverhältnis, die mindestens die Befähigung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt vermittelt oder“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „fachübergreifenden“ die Worte „und fächerverbindenden“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Einzelne Lernbausteine können an verschiedenen berufsbildenden Schulen besucht werden.“
 - c) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Schule, an welcher der jeweils letzte zum Erwerb der Fachhochschulreife notwendige Lernbaustein in einem Fach abgeschlossen wurde, legt die Vornote in diesem Fach fest. Die Schule weist die Vornote im Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses aus.“
 - d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Fachhochschulreifeprüfung

(1) Die duale Berufsoberschule und der Fachhochschulreifeunterricht schließen mit der Fachhochschulreifeprüfung ab. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die Fachhochschulreifeprüfung kann an einer oder mehreren Schulen zusammenhängend am Ende

des Bildungsgangs oder in gestreckter Form im Verlauf des Bildungsgangs in Teilprüfungen abgelegt werden.

(2) Wird die Fachhochschulreifeprüfung zusammenhängend am Ende des Bildungsgangs abgelegt, wird zur schriftlichen Prüfung in den Fächern nach Absatz 5 zugelassen, wer den Besuch aller zum Erwerb der Fachhochschulreife vorgesehenen Lernbausteine nachweist.

(3) Die Schülerinnen und Schüler melden sich bis spätestens sechs Wochen vor der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach schriftlich bei der Schule zur Fachhochschulreifeprüfung an, die die Vornote in diesem Fach festgelegt hat. Die Anmeldung wird im Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses dokumentiert.

(4) Absolvieren eine Schülerin oder ein Schüler Lernbausteine nach § 5 Abs. 3 Satz 2 an verschiedenen Schulen und legt die Fachhochschulreifeprüfung zusammenhängend am Ende des Bildungsgangs ab, ist federführende Schule die Schule, an der die Mehrzahl der schriftlichen Abschlussprüfungen absolviert werden. Werden die schriftlichen Abschlussprüfungen an drei verschiedenen Schulen abgelegt, bestimmt die Schülerin oder der Schüler vor der Anmeldung zur schriftlichen Prüfung nach Absatz 3 eine der Schulen als federführende Schule. Die federführende Schule nach Satz 1 oder Satz 2 bestätigt die Festlegung im Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses. Die beteiligten Schulen stimmen ihre Prüfungspläne miteinander ab.

(5) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht je aus einer Aufsichtsarbeit in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik. Die schriftliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach findet immer an der Schule statt, die auch die Vornote in diesem Fach festgelegt hat.

(6) In der schriftlichen Abschlussprüfung

1. werden im Fach Deutsch/Kommunikation aus verschiedenen Lernbereichen drei Aufsatzthemen mit unterschiedlichen Erschließungsformen (untersuchende, erörternde oder gestaltende Erschließungsform) zur Wahl gestellt, wovon eines zu bearbeiten ist;
2. ist in der Fremdsprache unter Einsatz von Hilfsmitteln die Fähigkeit zur fremdsprachlichen Textproduktion auf der geforderten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Zur Textproduktion können den Schülerinnen und Schülern eine oder mehrere Aufgaben aus unterschiedlichen Lernbereichen gestellt werden. Darüber hinaus ist unter Einsatz von Hilfsmitteln mindestens eine weitere der folgenden fremdsprachlichen Kompetenzen auf der geforderten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen:
 - a) Rezeption (als Text- oder Hörverständnis),
 - b) Sprachmittlung (Mediation); die Sprachmittlung kann in die Zielsprache Deutsch oder in die Fremdsprache erfolgen.

Bei der Überprüfung des Text- oder Hörverständnisses und der Mediation wird die inhaltliche und nicht die sprachliche und stilistische Richtigkeit in den Mittelpunkt der Bewertung gestellt;

3. sind im Fach Mathematik von vier gestellten Aufgaben aus verschiedenen Gebieten drei Aufgaben zu bearbeiten. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen selbstständig zu strukturieren, zu lösen und die gefundene Lösung zu beurteilen sowie die dabei erforderlichen mathematischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(7) Zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten in den Fächern Fremdsprache und Mathematik stehen jeweils drei, in dem Fach Deutsch/Kommunikation vier Zeitstunden zur Verfügung. Hierzu rechnet nicht die Zeitdauer für die Durchsicht der Texte, der Materialien und der Aufgabenstellungen. Für jedes Fach ist ein Prüfungstag anzusetzen.

(8) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Fächer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 erstrecken. Sie wird von der Schule durchgeführt, die die Vornote im jeweiligen Fach festgelegt hat. Hat der Prüfling am Zusatzqualifizierenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen, kann auch in diesem Fach eine mündliche Prüfung erfolgen.

(9) Die Schule, die die Vornote in einem Fach festgelegt hat, legt auch die Endnote in diesem Fach fest. Die Prüfungsergebnisse werden im Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses dokumentiert.

(10) Werden schriftliche Teilprüfungen an verschiedenen Schulen abgelegt, teilen die beteiligten Schulen der federführenden Schule nach Absatz 4 die Prüfungsergebnisse und die Vornote mit. Die federführende Schule überprüft die Zulässigkeit der mündlichen Prüfung. Ist eine mündliche Prüfung unzulässig, teilt sie den beteiligten Schulen unverzüglich das Ergebnis ihrer Überprüfung mit.

(11) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird die Teilprüfung wiederholt, ohne zuvor nochmals am Unterricht des entsprechenden Lernbausteines teilgenommen zu haben, bleibt die bisherige Vornote erhalten.

(12) Gilt die Fachhochschulreifeprüfung als nicht bestanden, weil Fächer, in denen nach Absatz 5 keine schriftliche Prüfung stattfindet, schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden, können die entsprechenden Lernbausteine einmal wiederholt werden.“

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Fachhochschulreifeprüfung
in gestreckter Form

(1) Wird die Fachhochschulreifeprüfung im Verlauf des Bildungsgangs in Teilprüfungen abgelegt, wird zur schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern nach § 6 Abs. 5 zugelassen, wer den Besuch der für das jeweilige Prüfungsfach vorgesehenen Lernbausteine nachweist.

(2) Werden einzelne Teilprüfungen an verschiedenen Schulen abgelegt, bestimmen die Schülerinnen und Schüler spätestens bei der Meldung zur zweiten Teilprüfung nach § 6 Abs. 3 die federführende Schule nach § 6 Abs. 4 Satz 2.

(3) Die schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen finden gemeinsam mit der in zusammenhängender Form durchgeführten Fachhochschulreifeprüfung nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums statt.

(4) Zur mündlichen Prüfung ist bei zeitlich gestaffelten Teilprüfungen nicht zuzulassen, wer in zwei oder mehr schriftlichen Teilprüfungen Noten unter „ausreichend“ erhalten hat, in denen auch die Vornote unter „ausreichend“ war. Dabei werden auch die bereits früher abgeschlossenen Teilprüfungen berücksichtigt. § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann in Fächern, in denen bisher noch keine mündliche Prüfung abgelegt wurde, eine mündliche Prüfung auch nach Abschluss aller schriftlichen Teilprüfungen und aller Lernbausteine, für die keine schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 5 vorgesehen ist, erfolgen. Der Antrag für eine mündliche Prüfung ist spätestens fünf Werktage vor dem Termin für die mündliche Prüfung an die Schule zu richten, die die Vornote im entsprechenden Fach festgelegt hat. Diese Schule nimmt auch die mündliche Prüfung ab und legt die Endnote fest. Sie dokumentiert das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Endnote im Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses.

(6) Wird die Fachhochschulreifeprüfung in Teilprüfungen abgelegt, müssen alle Teilprüfungen und alle nach der jeweiligen Stundentafel vorgesehenen Lernbausteine innerhalb von drei Jahren nach Ablegen der ersten schriftlichen Teilprüfung abgeschlossen sein.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) Das Zeugnis der Fachhochschulreife erhält, wer den Besuch aller nach der jeweiligen Stundentafel vorgesehenen Lernbausteine abgeschlossen und die Fachhochschulreifeprüfung bestanden hat sowie ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss

1. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder einer gleichwertig geregelten Berufsausbildung oder
2. einer sonstigen bundesrechtlich geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder
3. einer Ausbildung in einem Beamtenverhältnis, die mindestens die Befähigung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt vermittelt oder
4. der zweijährigen höheren Berufsfachschule und
 - a) ein Praktikumszeugnis über ein einschlägiges mindestens halbjähriges Praktikum oder
 - b) ein Arbeitszeugnis einer ausgeübten mindestens zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit oder
5. einer Fachschule nach § 11 Abs. 7 Satz 6 SchulG besitzt. Soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, ist zusätzlich der Abschluss der Berufsschule erforderlich.

(2) In das Zeugnis über die Fachhochschulreife werden die Endnoten der Unterrichtsfächer gemäß § 5 Abs. 1 eingetragen. Ist das Zusatzqualifizierende Fach schlechter als „ausreichend“ bewertet, wird es nur auf Antrag der Schülerin oder des Schülers aufgenommen.

(3) Das Zeugnis der Fachhochschulreife erhält folgenden Vermerk: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

(4) Absolvierte eine Schülerin oder ein Schüler Lernbausteine nach § 5 Abs. 1 an verschiedenen Schulen, stellt die federführende Schule nach § 6 Abs. 4 das Zeugnis der Fachhochschulreife aus. Die das Zeugnis der Fachhochschulreife ausstellende Schule fordert von allen anderen beteiligten Schulen, an denen Lernbausteine abgeschlossen wurden, für die keine schriftliche Abschlussprüfung vorgesehen ist oder an denen Abschlussprüfungen in Fächern nach § 6 Abs. 5 abgelegt wurden, eine Bestätigung der im Prüfungsbogen des Qualifizierungspasses ausgewiesenen Bewertungen an.

(5) Wer den Besuch aller nach der jeweiligen Studentafel vorgesehenen Lernbausteine abgeschlossen und die Fach-

hochschulreifeprüfung bestanden hat und keine der weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 nachweisen kann, erhält auf Antrag ein Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.“

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Mainz, den 24. September 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

Bekanntmachung
der Anlagen 6 bis 12 des Landesbesoldungsgesetzes
in der ab 1. Januar 2014 und in der ab 1. Juli 2014 geltenden Fassung
Vom 11. Oktober 2013

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 5 des Ersten Dienstrechtsänderungsgesetzes zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430; 2012 S. 92), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-1d, wird bekannt gemacht:

1. Die Anlagen 6 bis 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung ergeben sich aus Anlage I.
2. Die Anlagen 6, 7, 8, 10, 11 und 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. Juli 2014 geltenden Fassung ergeben sich aus Anlage II. Anlage 9 des Landesbesoldungsgesetzes gilt ab 1. Juli 2014 unverändert fort.

Mainz, den 11. Oktober 2013
Der Minister der Finanzen
Kühl

Anlage I

Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2014

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres- Rhythmus					3-Jahres- Rhythmus			4-Jahres- Rhythmus	5-Jahres- Rhythmus		
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.892,04	1.936,77	1.981,46	2.026,19	2.070,94	2.115,67	2.160,40	2.205,47	2.250,52	2.295,57		
A 4	1.933,21	1.985,90	2.038,52	2.091,19	2.143,83	2.196,50	2.249,14	2.302,17	2.355,19	2.408,20		
A 5	1.948,19	2.015,63	2.068,00	2.120,38	2.172,78	2.225,14	2.277,55	2.329,94	2.382,70	2.435,43		
A 6	1.992,45	2.049,99	2.107,50	2.165,02	2.222,51	2.280,04	2.337,58	2.395,10	2.452,60	2.529,95		
A 7	2.048,24	2.099,22	2.170,57	2.241,91	2.313,25	2.384,62	2.455,99	2.506,92	2.557,88	2.608,86		
A 8		2.171,61	2.232,56	2.323,99	2.415,46	2.506,87	2.598,33	2.659,29	2.720,23	2.781,22	2.842,15	
A 9		2.272,96	2.332,95	2.430,54	2.528,12	2.625,70	2.723,30	2.790,38	2.857,49	2.924,59	2.991,67	
A 10		2.411,48	2.493,64	2.616,87	2.740,14	2.863,37	2.986,65	3.068,81	3.150,97	3.233,11	3.315,27	
A 11			2.773,15	2.899,43	3.025,71	3.152,00	3.278,29	3.362,49	3.446,68	3.530,90	3.615,08	3.699,27
A 12			2.979,09	3.129,67	3.280,23	3.430,80	3.581,36	3.681,74	3.782,11	3.882,48	3.982,86	4.083,25
A 13			3.347,76	3.510,34	3.672,95	3.835,53	3.998,11	4.106,50	4.214,91	4.323,28	4.431,70	4.540,09
A 14			3.482,46	3.693,33	3.904,13	4.114,98	4.325,83	4.466,36	4.606,92	4.747,51	4.888,08	5.028,64
A 15						4.520,82	4.752,62	4.938,06	5.123,53	5.308,95	5.494,40	5.679,85
A 16						4.988,53	5.256,62	5.471,11	5.685,60	5.900,07	6.114,55	6.329,00

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 1	5.623,61
B 2	6.535,01
B 3	6.920,85
B 4	7.324,97
B 5	7.788,62
B 6	8.226,42
B 7	8.652,34
B 8	9.096,22
B 9	9.647,36
B 10	11.358,90

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	4.058,17	4.941,63	5.551,91

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3.592,01	3.754,60	3.840,21	4.061,01	4.281,80	4.502,59	4.723,40	4.944,20	5.165,01	5.385,81	5.606,58	5.827,42
R 2			4.368,77	4.589,55	4.810,35	5.031,15	5.251,94	5.472,77	5.693,55	5.914,31	6.135,14	6.355,91

R 3	6.920,85
R 4	7.324,97
R 5	7.788,62
R 6	8.226,42
R 7	8.652,34
R 8	9.096,22
R 9	9.647,36

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2014

für die Besoldungsordnung A und die Besoldungsgruppen R 1 und R 2, C 1 bis C 3 sowie W 1 und W 2

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	61,21
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	171,75 ^{*)} 337,10 ^{*)}
	^{*)} Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich a) für das erste zu berücksichtigende Kind um je b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	5,32 26,63 21,30 15,98
	Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
4	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5 – in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 – in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	102,60 108,91

Gültig ab 1. Januar 2014

für die Besoldungsordnung B und die Besoldungsgruppen R 3 bis R 9, C 4 sowie W 3

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	60,60
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	170,05 ^{*)} 333,76 ^{*)}
	^{*)} Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2014

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag	Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
Landesbesoldungsordnungen A und B			Landesbesoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote		Vorbemerkungen		
A 3	1, 2	66,60	<u>Nummer 12</u>		
A 4	1, 2	66,60			
A 5	1, 2	66,60			
A 6	1	36,10	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8		18,78
A 9	1	264,99	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt)		73,48
A 11	4, 6	151,72	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13		81,69
A 12	3	181,99			
A 13	1, 3	181,99			
A 13	4, 5, 6	265,47	Landesbesoldungsordnung R		
A 14	1	181,99			
A 14	2	272,97	Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 15	1	181,99	R 1	1	201,22
A 16	8	203,57	R 2	3, 4, 5, 7, 8	201,22
A 11 (kw)	5	151,72	R 3	3	199,23
A 12 (kw)	3, 4	151,72	R 9	1	897,30
A 13 (kw)	1	181,99			
A 14 (kw)	1	181,99			
B 8	1	413,38			
B 9	1	897,30			

Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2014

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	882,02
A 5 bis A 8	993,25
A 9 bis A 11	1.028,05
A 12	1.168,09
A 13	1.199,96
A 13 + Allgemeine Zulage (Nummer 12 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.234,96

Anlage 10

Gültig ab 1. Januar 2014

Landesbesoldungsordnung C (kw)**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.130,97	3.239,36	3.347,76	3.456,15	3.564,56	3.672,95	3.781,34	3.889,71	3.998,11	4.106,50	4.214,91	4.323,28	4.431,70	4.540,09	
C 2	3.137,74	3.310,46	3.483,24	3.655,98	3.828,70	4.001,47	4.174,20	4.346,92	4.519,69	4.692,43	4.865,15	5.037,90	5.210,64	5.383,40	5.556,14
C 3	3.450,76	3.646,36	3.841,95	4.037,55	4.233,15	4.428,75	4.624,32	4.819,91	5.015,53	5.211,13	5.406,70	5.602,30	5.797,89	5.993,48	6.189,07
C 4	4.328,29	4.522,97	4.717,67	4.912,35	5.107,02	5.301,68	5.496,36	5.691,02	5.885,68	6.080,36	6.275,06	6.469,72	6.664,38	6.859,06	7.053,74

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2</u>	81,69	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
Besoldungsgruppe	Fußnote	<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
<u>C 2</u>	1	<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
		<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
		<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
		<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
		<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41

Anlage 11

Gültig ab 1. Januar 2014

für die Besoldungsordnung A und die Besoldungsgruppen R 1 und R 2, C 1 bis C 3 sowie W 1 und W 2

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltsspanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		1.881,11	2.131,42	2.415,83	2.738,97	3.106,13	3.523,31	3.997,32	4.535,85	5.147,81	5.843,09	6.633,09	7.530,71	8.550,61	9.709,43
bis	1.881,10	2.131,41	2.415,82	2.738,96	3.106,12	3.523,30	3.997,31	4.535,84	5.147,80	5.843,08	6.633,08	7.530,70	8.550,60	9.709,42	

Gültig ab 1. Januar 2014

für die Besoldungsordnung B und die Besoldungsgruppen R 3 bis R 9, C 4 sowie W 3

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehaltsspanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		1.862,49	2.110,32	2.391,91	2.711,85	3.075,38	3.488,43	3.957,74	4.490,94	5.096,84	5.785,24	6.567,42	7.456,15	8.465,95	9.613,30
bis	1.862,48	2.110,31	2.391,90	2.711,84	3.075,37	3.488,42	3.957,73	4.490,93	5.096,83	5.785,23	6.567,41	7.456,14	8.465,94	9.613,29	

Anlage 12

Gültig ab 1. Januar 2014

für die Besoldungsordnung A und die Besoldungsgruppen R 1 und R 2, C 1 bis C 3 sowie W 1 und W 2

Erschwerniszulagen

Maßgebende Bestimmung	Betrag (Euro)
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,98
§ 22 Abs. 2 EZulV	225,00

Gültig ab 1. Januar 2014

für die Besoldungsordnung B und die Besoldungsgruppen R 3 bis R 9, C 4 sowie W 3

Erschwerniszulagen

Maßgebende Bestimmung	Betrag (Euro)
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,95
§ 22 Abs. 2 EZulV	225,00

Anlage II

Anlage 6

Gültig ab 1. Juli 2014

1. Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres- Rhythmus					3-Jahres- Rhythmus				4-Jahres- Rhythmus	5-Jahres- Rhythmus	
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 3	1.892,04	1.936,77	1.981,46	2.026,19	2.070,94	2.115,67	2.160,40	2.205,47	2.250,52	2.295,57		
A 4	1.933,21	1.985,90	2.038,52	2.091,19	2.143,83	2.196,50	2.249,14	2.302,17	2.355,19	2.408,20		
A 5	1.948,19	2.015,63	2.068,00	2.120,38	2.172,78	2.225,14	2.277,55	2.329,94	2.382,70	2.435,43		
A 6	1.992,45	2.049,99	2.107,50	2.165,02	2.222,51	2.280,04	2.337,58	2.395,10	2.452,60	2.529,95		
A 7	2.048,24	2.099,22	2.170,57	2.241,91	2.313,25	2.384,62	2.455,99	2.506,92	2.557,88	2.608,86		
A 8		2.171,61	2.232,56	2.323,99	2.415,46	2.506,87	2.598,33	2.659,29	2.720,23	2.781,22	2.842,15	
A 9		2.272,96	2.332,95	2.430,54	2.528,12	2.625,70	2.723,30	2.790,38	2.857,49	2.924,59	2.991,67	
A 10		2.411,48	2.493,64	2.616,87	2.740,14	2.863,37	2.986,65	3.068,81	3.150,97	3.233,11	3.315,27	
A 11			2.773,15	2.899,43	3.025,71	3.152,00	3.278,29	3.362,49	3.446,68	3.530,90	3.615,08	3.699,27
A 12			2.979,09	3.129,67	3.280,23	3.430,80	3.581,36	3.681,74	3.782,11	3.882,48	3.982,86	4.083,25
A 13			3.347,76	3.510,34	3.672,95	3.835,53	3.998,11	4.106,50	4.214,91	4.323,28	4.431,70	4.540,09
A 14			3.482,46	3.693,33	3.904,13	4.114,98	4.325,83	4.466,36	4.606,92	4.747,51	4.888,08	5.028,64
A 15						4.520,82	4.752,62	4.938,06	5.123,53	5.308,95	5.494,40	5.679,85
A 16						4.988,53	5.256,62	5.471,11	5.685,60	5.900,07	6.114,55	6.329,00

2. Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 1	5.679,85
B 2	6.600,36
B 3	6.990,06
B 4	7.398,22
B 5	7.866,51
B 6	8.308,68
B 7	8.738,86
B 8	9.187,18
B 9	9.743,83
B 10	11.472,49

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	4.058,17	4.941,63	5.607,43

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3.592,01	3.754,60	3.840,21	4.061,01	4.281,80	4.502,59	4.723,40	4.944,20	5.165,01	5.385,81	5.606,58	5.827,42
R 2			4.368,77	4.589,55	4.810,35	5.031,15	5.251,94	5.472,77	5.693,55	5.914,31	6.135,14	6.355,91

R 3	6.990,06
R 4	7.398,22
R 5	7.866,51
R 6	8.308,68
R 7	8.738,86
R 8	9.187,18
R 9	9.743,83

Anlage 7

Gültig ab 1. Juli 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

1	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	61,21
2	Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind je b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind je	171,75 ^{*)} 337,10 ^{*)}
	^{*)} Ein Betrag von 5,46 EUR ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 auszunehmen.	
3	Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhöht sich a) für das erste zu berücksichtigende Kind um je b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je in der Besoldungsgruppe A 4 um je in der Besoldungsgruppe A 5 um je Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	5,32 26,63 21,30 15,98
4	Anrechnungsbetrag nach § 41 Abs. 5 – in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 – in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	102,60 108,91

Anlage 8

Gültig ab 1. Juli 2014

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag	Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
Landesbesoldungsordnungen A und B			Landesbesoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote		Vorbemerkungen		
A 3	1, 2	66,60	<u>Nummer 12</u>		
A 4	1, 2	66,60			
A 5	1, 2	66,60			
A 6	1	36,10	A 6 (Einstiegsamt) bis A 8		18,78
A 9	1	264,99	A 9 (soweit nicht Einstiegsamt)		73,48
A 11	4, 6	151,72	A 9 (Einstiegsamt) bis A 13		81,69
A 12	3	181,99			
A 13	1, 3	181,99			
A 13	4, 5, 6	265,47	Landesbesoldungsordnung R		
A 14	1	181,99			
A 14	2	272,97	Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 15	1	181,99	R 1	1	201,22
A 16	8	203,57	R 2	3, 4, 5, 7, 8	201,22
A 11 (kw)	5	151,72	R 3	3	201,22
A 12 (kw)	3, 4	151,72	R 9	1	906,27
A 13 (kw)	1	181,99			
A 14 (kw)	1	181,99			
B 8	1	417,51			
B 9	1	906,27			

Anlage 10

Gültig ab 1. Juli 2014

Landesbesoldungsordnung C (kw)**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.130,97	3.239,36	3.347,76	3.456,15	3.564,56	3.672,95	3.781,34	3.889,71	3.998,11	4.106,50	4.214,91	4.323,28	4.431,70	4.540,09	
C 2	3.137,74	3.310,46	3.483,24	3.655,98	3.828,70	4.001,47	4.174,20	4.346,92	4.519,69	4.692,43	4.865,15	5.037,90	5.210,64	5.383,40	5.556,14
C 3	3.450,76	3.646,36	3.841,95	4.037,55	4.233,15	4.428,75	4.624,32	4.819,91	5.015,53	5.211,13	5.406,70	5.602,30	5.797,89	5.993,48	6.189,07
C 4	4.371,57	4.568,20	4.764,85	4.961,47	5.158,09	5.354,70	5.551,32	5.747,93	5.944,54	6.141,16	6.337,81	6.534,42	6.731,02	6.927,65	7.124,28

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Landesbesoldungsordnung C (kw)		Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung	
Vorbemerkungen		§ 1 Abs. 1	
<u>Nummer 2</u>	81,69	<u>Nummer 1 Sp. 2, Nummer 4 Sp. 2</u>	119,84
Besoldungsgruppe	Fußnote	<u>Nummer 1 Sp. 3, Nummer 4 Sp. 3</u>	239,67
<u>C 2</u>	1	<u>Nummer 2 Sp. 2, Nummer 5 Sp. 2, Nummer 7 und 8 Alt. 1</u>	66,58
		<u>Nummer 2 Sp. 3, Nummer 5 Sp. 3</u>	159,79
		<u>Nummer 3 Sp. 2, Nummer 6 Sp. 2, Nummer 9 und 10</u>	bis zu 66,58
		<u>Nummer 3 Sp. 3, Nummer 6 Sp. 3</u>	bis zu 133,15
		<u>Nummer 8 Alt. 2</u>	bis zu 186,41

Anlage 11

Gültig ab 1. Juli 2014

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts- spanne	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		1.881,11	2.131,42	2.415,83	2.738,97	3.106,13	3.523,31	3.997,32	4.535,85	5.147,81	5.843,09	6.633,09	7.530,71	8.550,61	9.709,43
bis	1.881,10	2.131,41	2.415,82	2.738,96	3.106,12	3.523,30	3.997,31	4.535,84	5.147,80	5.843,08	6.633,08	7.530,70	8.550,60	9.709,42	

Anlage 12

Gültig ab 1. Juli 2014

Erschwereniszulagen

Maßgebende Bestimmung	Betrag (Euro)
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,98
§ 22 Abs. 2 EZulV	225,00

**Landesverordnung
über die Schiedsstelle nach § 111 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Vom 31. Oktober 2013**

Aufgrund
des § 111 b Abs. 5 Satz 1 und des § 114 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108), und

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17),
BS 114-1,
verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Bildung**

(1) Im Land Rheinland-Pfalz wird gemäß § 111 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und die für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene maßgeblichen Verbände eine Schiedsstelle gebildet. Sie entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zugewiesen sind.

(2) Landesverbände der Krankenkassen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse als Landesverband,
2. der BKK Landesverband Mitte,
3. die IKK Südwest als Landesverband,
4. die landwirtschaftliche Krankenkasse als Landesverband und
5. die Knappschaft-Bahn-See als Landesverband.

Die Ersatzkassen können den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) – Landesvertretung Rheinland-Pfalz mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung beauftragen.

(3) Maßgebliche Verbände der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die erstmalige Bildung der Schiedsstelle sind

1. die Arbeitsgemeinschaft Orthopädische Rehabilitation Rheinland-Pfalz/Saarland,
2. der Verband der Privatkliniken in Rheinland-Pfalz e. V.,
3. der Fachverband Sucht e. V., Sektion Rheinland-Pfalz,
4. der Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V., Regionalgruppe Rheinland-Pfalz und
5. der Landesverband Rheinland-Pfalz des Bundesverbands Geriatrie e. V.

Die in Absatz 2 Satz 1 und in Satz 1 genannten Organisationen sowie die Ersatzkassen bestimmen vier Jahre nach der erstmaligen Bildung der Schiedsstelle gemeinsam und im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium, welche Verbände zu diesem Zeitpunkt maßgeblich für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Landesebene sind. Sie haben hierbei nachvollziehbare objektive Kriterien zugrunde zu legen; die Kriterien können auch in der Geschäftsordnung der Schiedsstelle bestimmt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. In der Folge findet das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 alle vier Jahre mit der Maßgabe statt, dass statt der in Satz 1 genannten Verbände

die jeweils zuletzt bestimmten Verbände bei der Bestimmung mitwirken.

**§ 2
Zusammensetzung**

(1) Die Schiedsstelle besteht aus

1. einem unparteiischen vorsitzenden Mitglied mit Befähigung zum Richteramt (vorsitzendes Mitglied),
2. zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern und
3. jeweils drei die jeweiligen Vertragsparteien nach § 111 Abs. 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 111 a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, oder im Falle ambulanter Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 c Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vertretenden Mitgliedern (übrige Mitglieder).

(2) Jedes Mitglied der Schiedsstelle hat ein stellvertretendes Mitglied (Ersatzmitglied). Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Mitglieder getroffenen Regelungen für die Ersatzmitglieder entsprechend.

**§ 3
Bestellung der Mitglieder**

(1) Die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Organisationen (beteiligte Organisationen) bestellen gemeinsam das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Bestellung durch das fachlich zuständige Ministerium. Das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder gelten als bestellt, sobald sie sich gegenüber der Geschäftsstelle zur Amtsübernahme bereit erklärt haben. Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle werden durch die jeweiligen Vertragsparteien durch Benennung gegenüber der Geschäftsstelle bestellt.

(2) Der Schiedsstelle sollen als Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 jeweils Frauen und Männer in annähernd gleicher Zahl angehören; die Geschäftsstelle wirkt darauf hin, dass eine Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern möglichst vermieden wird.

**§ 4
Geschäftsstelle, Geschäftsordnung
und Rechtsaufsicht**

(1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Die beteiligten Organisationen legen gemeinsam im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium den Sitz der Geschäftsstelle fest. Das fachlich zuständige Ministerium kann eine Frist zur Festlegung des Sitzes bestimmen; kommt bis zum Ablauf der Frist eine Einigung nicht zustande, legt das fachlich zuständige Ministerium den Sitz fest.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen bei der Durchführung ihrer Aufgaben den Weisungen des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle.

(3) Die beteiligten Organisationen beschließen eine Geschäftsordnung für die Schiedsstelle.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das fachlich zuständige Ministerium. Die Geschäftsstelle hat dem fachlich zuständigen Ministerium die Namen, Anschriften und sonstigen Kommunikationsdaten des vorsitzenden Mitglieds und der weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle sowie auf Anforderung sonstige für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht erforderliche Angaben und Dokumente zu übermitteln.

§ 5

Amtsdauer, Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die Amtsdauer des vorsitzenden Mitglieds und der weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzutretenden unparteiischen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden unparteiischen Mitglieder im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder können vom fachlich zuständigen Ministerium aus wichtigem Grund abberufen werden; das Mitglied und die beteiligten Organisationen sind vorher anzuhören. Die beteiligten Organisationen können einen Antrag auf Abberufung stellen. Die übrigen Mitglieder können jederzeit von den sie bestellenden Organisationen abberufen werden; die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung eines nachfolgenden Mitglieds schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(3) Die Amtsniederlegung eines Mitglieds ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Diese hat das vorsitzende Mitglied, die beteiligten Organisationen und das fachlich zuständige Ministerium zu benachrichtigen.

§ 6

Amtsführung und Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; sie dürfen in Angelegenheiten, die eine Vertragspartei betreffen, bei der sie beschäftigt sind, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie ihre Ersatzmitglieder und die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall haben die Ersatzmitglieder an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren beginnt mit dem von einer der Vertragsparteien schriftlich oder in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle gestellten Antrag. Im Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile zu benennen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

Der festzusetzende Vereinbarungsinhalt ist anzugeben und die begehrte Festsetzung ist zu begründen. Die Geschäftsstelle leitet den übrigen Vertragsparteien eine Ausfertigung des Antrags zu.

§ 8

Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Monaten nach Stellung eines Antrags nach § 7 Satz 1 erfolgen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich; eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

(2) Das vorsitzende Mitglied legt Ort und Zeit der Sitzungen der Schiedsstelle fest und veranlasst die Ladung der Mitglieder; gleichzeitig ist das fachlich zuständige Ministerium zu benachrichtigen. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens drei Wochen liegen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben; die erforderlichen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

(3) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden vom vorsitzenden Mitglied vorbereitet und geleitet. Nach Eröffnung der Verhandlung trägt das vorsitzende Mitglied den Sachstand vor. Anschließend erhalten die übrigen Mitglieder Gelegenheit, ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Das vorsitzende Mitglied wirkt auf sachdienliche Anträge und eine einvernehmliche Lösung hin. Es hat jedem Mitglied der Schiedsstelle auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Die Schiedsstelle kann Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige hinzuziehen.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der mündlichen Verhandlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist den Vertragsparteien und dem fachlich zuständigen Ministerium zuzuleiten.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn die Ladung an alle Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist und die unparteiischen Mitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung den Vertragsparteien zuzustellen.

§ 10

Erstattung von Auslagen und Entschädigung für Zeitaufwand

(1) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung. Die Festsetzung und die Auszahlung erfolgen durch die Geschäftsstelle.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder erhalten für sonstige bare Auslagen und für Zeit-

aufwand eine Pauschale. Die Höhe der Pauschale wird in der Geschäftsordnung bestimmt; sie kann nach Umfang, insbesondere bei sich anschließenden Gerichtsverfahren, Bedeutung und Schwierigkeit der Verfahren unterschiedlich bemessen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt das fachlich zuständige Ministerium nach Anhörung der beteiligten Organisationen die Pauschale fest. Die Auszahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

(3) Die übrigen Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung, Ersatz ihrer sonstigen baren Auslagen und Entschädigung für Zeitaufwand von den sie bestellenden Vertragsparteien.

(4) Die von der Schiedsstelle nach § 8 Abs. 3 Satz 6 hinzugezogenen Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Entschädigung. Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) findet in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme seiner §§ 4 bis 4 c, 10, 15 bis 18 und 23 entsprechende Anwendung. Die Festsetzung und die Auszahlung erfolgen durch die Geschäftsstelle.

§ 11

Gebühren und Verteilung der Kosten

(1) Die Schiedsstelle erhebt für die Festsetzung des Inhalts einer Vereinbarung eine Gebühr in Höhe von 1 000,00 bis 4 000,00 EUR. Wird das Schiedsverfahren durch eine Einigung oder in anderer Weise ohne Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung erledigt, wird eine Gebühr in Höhe von 400,00 EUR erhoben. In der Geschäftsordnung der Schiedsstelle können im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium andere Gebührensätze festgelegt werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied setzt die zu erhebende Gebühr nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit des Verfahrens fest; sie wird nach Bekanntgabe der Entscheidung an die Ver-

tragsparteien fällig. Die Vertragsparteien tragen die Gebühr jeweils zur Hälfte. Sofern die Schiedsstelle in einem Gerichtsverfahren zur Kostentragung verurteilt wird, werden diese Kosten von der Vertragspartei getragen, die im Gerichtsverfahren Beigeladene war.

(3) Soweit die Kosten der Schiedsstelle nicht durch die Gebühren gedeckt sind, werden sie von den beteiligten Organisationen als Gesamtschuldner getragen. Die Aufteilung der Kostenanteile erfolgt nach einem von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestimmten Kostenschlüssel; der Kostenschlüssel wird in die Geschäftsordnung der Schiedsstelle aufgenommen. Kommt ein gemeinsam bestimmter Kostenschlüssel nicht zustande, wird der Kostenschlüssel durch das fachlich zuständige Ministerium bestimmt.

§ 12

Änderung der Landesverordnung über die Landesschiedsstelle nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch

Die Landesverordnung über die Landesschiedsstelle nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 273), geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 82-2, wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung über die Landesschiedsstelle nach § 114 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 31. Oktober 2013

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67